

**Verordnung  
über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)  
(Änderung vom 30. April 2014)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

**D. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)**

§ 20. Beitragsberechtigt sind die Kosten für Unterricht, Therapie und Betreuung. Beitragsberechtigte Kosten

§ 21. <sup>1</sup> Der Gemeindeanteil entspricht der Versorgertaxe gemäss § 10 Abs. 1. Gemeindeanteil

<sup>2</sup> Er wird anteilmässig für die Dauer der ISR berechnet.

§ 22. <sup>1</sup> Das Volksschulamt legt Obergrenzen für Beträge nach § 65 Abs. 3 VSG<sup>1</sup> für folgende Angebote fest: Kostenanteil

- a. Lern-, Verhaltens- und Sprachbehinderungen,
- b. Körper- und Sinnesbehinderungen,
- c. geistige Behinderungen.

<sup>2</sup> Es berechnet diese gestützt auf:

- a. den Pensenpool gemäss § 8 Abs. 3,
- b. den durchschnittlichen beitragsberechtigten Sachaufwand.

§ 23. <sup>1</sup> Die Gemeinde reicht dem Volksschulamt das Gesuch um Erstattung des Kostenanteils für das vergangene Schuljahr bis spätestens 31. August ein. Gesuch, Auszahlung

<sup>2</sup> Sie legt dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- a. den anonymisierten Schulpflegebeschluss über die Sonderschulung, unter Angabe der Behinderungsart gemäss § 22 Abs. 1,
- b. die Abrechnung der Kosten.

<sup>3</sup> Das Volksschulamt kann weitere Unterlagen verlangen.

<sup>4</sup> Der Kostenanteil wird nach Prüfung des Gesuchs bis spätestens Ende des laufenden Kalenderjahres ausbezahlt.

**412.106** Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

Titel vor § 26:

**E. Schlussbestimmung**

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. April 2014**

Gesuche gemäss § 20 sind für das Schuljahr 2013/2014 bis am 30. September 2014 dem Volksschulamt einzureichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Heiniger

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

*Inkrafttreten*

Diese Änderung wird rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-05-09](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 412.100](#).